



RÜCKERSTATTUNG DES BEITRAGES ZUM SEMESTERTICKET DER JLU GIEßEN WINTERSEMESTER 2019/ 2020

BITTE BEACHTEN

Von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zum Semesterticket gibt es Ausnahmen.

Daher kann im **AStA-Büro, Otto-Behaghel-Straße 25d, Gießen** während der Öffnungszeiten **Montag bis Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr** (bitte Homepage beachten) unter bestimmten Voraussetzungen -innerhalb der Frist- eine Rückerstattung beantragt werden. Hierfür sind alle erforderlichen Belege fristgerecht einzureichen! Antrag und Papierbelege können per Mail an das **Büro** gesendet werden (buero@asta-giessen.de). Im Falle der Rückerstattung wird immer das Semesterticket-Logo von der Chipkarte entfernt (Entwertung nur im Studierendensekretariat), und sie wird mit Entwertung als Semesterticket-Fahrschein für das gesamte Semester ungültig. Die Entwertung kann nicht rückgängig gemacht werden (die Prüfung liegt bei Antragsteller*in!). Vor Antragstellung sind alle Aushänge/ Erstattungsbedingungen zu beachten!

Eine Rückerstattung können beantragen

- Schwerbehinderte:** Vorzulegen sind:- Gültiger Schwerbehindertenausweis und dazugehöriges Beiblatt mit gültiger Wertmarke.
- Praktikum:** Studierende, die sich **praktikumsbedingt** mindestens **3 Monate** des beantragten Semesters **außerhalb** des Semesterticket-Gebietes aufhalten.
Vorzulegen sind: -Praktikumsbescheinigung vom Praktikumsgeber auf dessen Kopfbogen mit Unterschrift, Stempel (Praktikumszeitraum und Ort müssen genannt sein, außerhalb Ticketgebiet)
- Auslandsstudium:** Studierende, die sich **studienbedingt** mindestens **3 Monate** des Semesters im **Ausland** aufhalten
Vorzulegen sind: -Nachweis über studienbedingten Auslandsaufenthalt auf Kopfbogen der Uni mit deren Unterschrift (Zeitraum und Ort müssen genannt sein). Bitte **VOR** Auslandsaufenthalt die Erstattung regeln und bei Unklarheiten im Büro nachfragen. **Es gelten die Semesterzeiten der JLU!**
- Urlaubssemester:** Studierende, die ein **Urlaubssemester** nehmen.
Vorzulegen sind: -Nachweis über das aktuelle Urlaubssemester der JLU Gießen.
- Zwei Unis:** Studierende, die gleichzeitig an **zwei verschiedenen Hochschulen** im Semesterticket-Gebiet studieren/ eingeschrieben sind und **tatsächlich zwei** Semesterbeiträge **gezahlt** haben.
Vorzulegen sind: -Studienausweise beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird. Auf **Anforderung** vom AStA-Büro sind entsprechende Kontoauszüge fristgerecht einzureichen.
- Promotion:** **Promotionsstudierende**, die sich mehr als **drei Monate** des Semesters in Deutschland aufhalten, aber nicht im Semesterticket-Gebiet wohnen (Erstwohnsitz und tatsächlicher Aufenthaltsort).
Vorzulegen sind: -Nachweis/Bescheinigung der Hochschule über Promovierenden-Status und Erstwohnsitzbescheinigung (aktuell) bzw. Vorlage des gültigen Personalausweises mit Adresse.
- Abschlussprüfung:** Studierende, die kein Praktikum absolvieren, aber bei denen die **Voraussetzungen** (Bestätigung des Prüfungsamtes) zur Anmeldung der **Abschlussprüfung** erfüllt sind, bei denen **keine Präsenzverpflichtung** am Hochschulstandort mehr gegeben ist **und** deren Wohnsitz/ der tatsächliche Aufenthaltsort sich außerhalb des Semesterticket-Gebietes befinden
Vorzulegen sind: -eine Bescheinigung des Prüfungsamtes mit Unterschrift und eine **aktuelle** Erstwohnsitzbescheinigung bzw. Vorlage des gültigen Personalausweises mit Adresse außerhalb des Ticketgebietes.
- Attest 1:** Studierende, die sich **mehr als drei Monate** des **Semesters** in **stationärer Behandlung** oder in **ambulanter Behandlung** befinden und die durch die zugrunde liegende Krankheit, an der Nutzung des Semestertickets und vor allem von öffentlichen Verkehrsmitteln gehindert werden/ sind.
Vorzulegen sind: -Aktuelle Bescheinigung, **Attest** der behandelnden Stelle oder Klinik bzw. Attest des Arztes (ohne Diagnose), über die **Dauer** der Behandlung/des Aufenthaltes **und**, dass in dieser Zeit **krankheitsbedingt eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich war/ ist**. Das aktuelle Attest muss auf Kopfbogen, mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen sein!

Attest 2: Studierende, die **mehr als drei Monate** des **Semesters** durch eine **chronische Krankheit** an der Nutzung des Semestertickets gehindert werden und deswegen keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

Vorzulegen sind: -Aktuelles **Attest** der behandelnden Stelle, Klinik, des Arztes (ohne Diagnose), über die **Dauer** der aktuellen Krankheit **und**, dass in dieser Zeit **krankheitsbedingt** eine **Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich war/ ist**. Dieser Text muss zwingend enthalten sein. Das aktuelle Attest muss auf Kopfbogen, mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen sein!

Landes Hessen-Ticket: Studierende der JLU Gießen, die im lfd. Semester über ein mind. 3 Monate gültiges LandesTicket-Hessen verfügen (LTH mind. vom 1.10.-31.12.19).

Vorzulegen sind: -Landes-Ticket-Hessen im Original vorzeigen, 1 Kopie vom 3 Monate gültigen Landes-Ticket-Hessen mitbringen und den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag! Die Fristen sind bindend einzuhalten! Hierzu unbedingt auch die Sonder-Informationen auf Seite 3 beachten!

Bitte zu diesem Punkt die Sonderinfo Seite 3 beachten, U+- Kräfte sind betroffen !!!

Ausnahmen oder Fristverlängerungen sind generell für die Vorlage der Anträge und Belege **nicht** möglich!

Vorzuzeigen ist beim AStA IMMER im Original und fristgerecht: Die entwertete persönliche Chipkarte/ Studierendenausweis für das beantragte Semester. Entwertet wird die Karte NUR im Studierendensekretariat! Dadurch wird sie als Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel ab Entwertung für das restliche Semester ungültig! Das kann nicht rückgängig gemacht werden.

Alle Anträge und Unterlagen **außer** der Chipkarte (immer im Original vorzeigen) können vorab per Email gesendet werden (**bitte NICHT doppelt einreichen!**) aber nur an buero@asta-giessen.de! Bitte gleichzeitig Empfangsbestätigung anfordern. Auf jeden Fall sind immer die angegebenen Fristen einzuhalten! Der AStA ist zwingend daran gebunden.

ES IST UNBEDINGT ERFORDERLICH, DASS DIE ENTWERTETE CHIPKARTE DES SEMESTERS, FÜR DAS DIE ERSTATTUNG BEANTRAGT WIRD, VORGELEGT WIRD. Die Chipkarte kann nur im Studierendensekretariat entwertet werden, nicht beim AStA. Mit Entwertung erlischt die Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel für das gesamte Semester. Die entwertete Chipkarte darf uns NICHT postalisch zukommen, wir nehmen sie nicht an! Auch nicht per Mail.

Eine Beantragung der Rückerstattung und VORLAGE von Karte und Belegen ist in diesen Fällen bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters möglich, für das

Wintersemester 2019/ 2020

also spätestens bis zum

08. November 2019

In Fällen krankheitsbedingter Erstattung mit gültigem Attest (nur Antrag 2) endet die Antragsfrist erst am

08. Mai 2020

Der AStA ist zwingend an die Fristen gebunden! Daher Antrag u. Unterlagen fristgerecht einreichen!

Antrag und Bescheinigungen können per Mail an buero@asta-giessen.de als pdf-Datei gesendet werden.

Dies gilt **nicht** für die entwertete Chipkarte. Bitte den Antrag generell immer nur 1 x einreichen!

Entwertete Chipkarte fristgerecht für das beantragte Semester immer im Original im Büro vorzeigen!

Es gibt KEINE Ausnahmen, ALLE Unterlagen sind fristgerecht einzureichen, Fristen sind bindend!

Vor Antragstellung sind diese Erstattungs Voraussetzungen zu lesen und zu beachten!

Eine Überweisung durch falsche Angaben oder bei späterer Exmatrikulation im Semester wird immer vom AStA der JLU zurück gefordert.

Landes-Ticket-Hessen Sonder-Information speziell für U+ Kräfte zur Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages der JLU

Wintersemester 2019/2020

Rückerstattungsgrund: Inhaber eines Landes-Tickets-Hessen

Studierende der JLU Gießen, die im lfd. Semester über ein mind. 3 Monate gültiges LandesTicket-Hessen verfügen, können sich den Semesterticketbeitrag im WS 19/20 mit Antrag 3 und den Belegen bis zum 08.11.2019 zurück erstatten lassen.

Vorzulegen sind:

Das mindestens im WS 19/20 drei Monate gültige, d.h. vom 1.10.-31.12.19, Landes-Ticket-Hessen im Original zur Ansicht (vorzeigen), 1 Kopie dieses gültigen Landes-Tickets-Hessen ist immer als Beleg zum Antrag mitzubringen und der ausgefüllte, unterschriebene Antrag! Wir müssen ebenfalls die **entwertete** Chipkarte für das WS 19/20 im Original hier sehen.

Die **Frist 08.11.2019** ist bindend und einzuhalten! Hierzu bitte unbedingt auch diese Sonder-Informationen beachten, die besonders die U+ - Lehrkräfte betrifft!

BEONDERHEIT FÜR U+ KRÄFTE an den Schulen (Lehramts-Studierende) im Falle einer Antragstellung im WS:

U+-Kräfte (Lehramtsstudierende die gleichzeitig als externe Kräfte an Schulen arbeiten), bekommen ihr LandesTicketHessen von den Schulen/ Schulämtern frühestens 4-8 Wochen, nachdem sie mit ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Schule tatsächlich begonnen haben.

Im **Wintersemester** kann das generell bedeuten, dass diese Studierenden mindestens bis (Mitte) Februar 2020 kein LandesTicketHessen haben, vielleicht auch noch nicht im März 2020. Sie müssen mindestens 1 Tag gearbeitet haben, um nach der Bearbeitung durch das staatliche Schulamt im Folgemonat ihr LandesTicketHessen zu bekommen.

Sofern sie den Antrag gestellt haben, haben sie auch auf der Chipkarte bis Ende März kein Ticket!

Für eine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist es jedoch zwingend erforderlich, innerhalb der Fristen (WS 2019/ 2020 bis 08.11.19) die **entwertete Chipkarte** für das jeweilige Antragssemester vorzulegen. Das heißt, ab Entwertung ist der Studierendenausweis/ die Chipkarte der JLU als Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel für das **gesamte restliche Semester ungültig!**

Diese Entwertung kann NICHT rückgängig gemacht werden.

Die betroffenen U+-Kräfte müssen dann in dieser Zeit alle Fahrtkosten privat, persönlich zahlen. Eine Rückerstattung wird i.d.R. von keiner Stelle gezahlt bzw. ist generell nicht möglich.

Daher sollten U+-Kräfte ganz besonders prüfen, ob sie im Wintersemester eine Rückerstattung beantragen wollen, die mit aktuell 131,09 € oft viel geringer ist, als die möglichen privaten Fahrtkosten zur Uni oder zum Arbeitsplatz! Die Verantwortung liegt bei den Studierenden/ Antragstellern.